OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653155/5/FP

Datum:
Linz, 5. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch Dr. C__, Rechtsanwalt in D__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 6. Mai 2024, GZ: BHWLVerk-2024-160326/2-Al, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid infolge Unzuständigkeit der Behörde gemäß § 27 VwGVG ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung und sprach aus, er habe seinen Führerschein und die Bestätigung § 8 Abs 5 FSG abzuliefern. Weiters erkannte die belangte Behörde einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung ab.
Die belangte Behörde begründete, unter Bezugnahme auf ein amtsärztliches Gutachten.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 23. Mai 2024 rechtzeitig Beschwerde, in welcher auf das Wesentliche zusammengefasst dargelegt wurde, dass die mit einer Haaranalyse festgestellte THC-Konzentration genau am Cut-off Wert liege. Dies könne durch die Einnahme legaler CBD-Tropfen erklärt werden.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Teilen des Verfahrensaktes mit Schreiben vom 27. Mai 2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.
Nach telefonischem Ersuchen des Gerichts wurde diesem am 3. Juni 2024 weitere Aktenteile (i.W. medizinische Unterlagen) und am 4. Juni 2024, nach neuerlicher Aufforderung des Gerichts, weiter Aktenteile, nunmehr der letze Befristungsbescheid vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt, zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. (§ 24 Abs 2 Z1 VwGVG)

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Lenkberechtigung des Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 13. Dezember 2022, GZ: 450357/2022, bis zum 12. Februar 2024 befristet. Dem Bf wurden Kontrolluntersuchungen auferlegt. [genannter Bescheid]

Am 29. Jänner 2024 stellte der Bf infolge des bevorstehenden Fristablaufs einen Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung. Im Zuge dessen wurde dem Bf eine Bestätigung gemäß § 8 Abs 5 FSG ausgefolgt. [FSR]

Der angefochtene Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 17. Mai 2024 zugestellt. [Beschwerde]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem nunmehr zumindest weitgehend vorliegenden Behördenakt und dem Führerscheinregister, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 5 Abs 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs 3 Z 2).

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.
Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche,

örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.
Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 8 Abs 5 FSG ist eine Person, deren Lenkberechtigung durch den Ablauf einer Befristung erloschen ist und die den Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung vor Ablauf der Befristung gestellt hat, berechtigt, für längstens drei weitere Monate nach Ablauf der Befristung im Bundesgebiet Kraftfahrzeuge der entsprechenden Klasse zu lenken, wenn die rechtzeitige Verlängerung der Lenkberechtigung ohne Verschulden der betreffenden Person nicht möglich war. Über die rechtzeitige Einbringung des Antrages ist von der Behörde eine Bestätigung auszustellen, die der Lenker gemäß § 14 Abs. 1 mit sich zu führen hat. Auf die im ersten Satz genannte Berechtigung sind die Bestimmungen gemäß §§ 24 ff über die Entziehung der Lenkberechtigung sinngemäß anzuwenden. Die Berechtigung erlischt jedenfalls mit Erlassung eines abweisenden Bescheides über den Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken

§ 27 Abs 1 FSG lautet:

„Erlöschen der Lenkberechtigung

§ 27.(1) Eine Lenkberechtigung erlischt:
1. nach Ablauf einer Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten;
2. durch Zeitablauf;
3. durch Verzicht;
4. 100 Jahre nach Erteilung;
5. durch Tod des Berechtigten.“

Gemäß § 14 Abs 1 FSG darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung

weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Unzuständigkeit der Behörde zur Entziehung der Lenkberechtigung des Bf

Wie sich aus dem nunmehr vorliegenden Akt ergibt, war die Lenkberechtigung des Bf bis zum 12. Februar 2024 befristet, sodass sie mit Ablauf dieses Tages erloschen ist.
Der Bf verfügte danach über keine aufrechte Lenkberechtigung mehr, jedenfalls aber nicht im Zeitpunkt des Ergehens der behördlichen Entscheidung Mitte Mai 2024 und zwar auch dann nicht, wenn dem Bf eine Bestätigung gemäß § 8 Abs 5 FSG ausgestellt wurde, die nach dem Wortlaut des Gesetzes jedenfalls nur bis zum 12. Mai 2024, dem Tag drei Monate nach Erlöschen der Lenkberechtigung Gültigkeit haben konnte.

Dementsprechend führt der Verwaltungsgerichtshof beispielsweise in seinem Erkenntnis vom 28. Mai 2002, GZ: 2001/11/0284, wie folgt aus:

„Ist die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers, deren Gültigkeit eingeschränkt wurde, im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides bereits durch Zeitablauf erloschen, ist der Bescheid, mit dem der Beschwerdeführer aufgefordert wurde, ein amtsärztliches Gutachten beizubringen, rechtswidrig. Am Erlöschen der Lenkberechtigung durch Zeitablauf hat auch die rechtzeitige Einbringung eines Verlängerungsantrages gemäß § 8 Abs. 5 FSG 1997 nichts geändert. Ein Aufforderungsbescheid gemäß § 26 Abs. 5 FSG 1997 setzt den aufrechten Bestand einer Lenkberechtigung voraus. Nur wenn eine Lenkberechtigung besteht, kann die einzige an die Nichtbefolgung eines Aufforderungsbescheides gemäß § 26 Abs. 5 FSG 1997 geknüpfte Rechtsfolge, nämlich die Entziehung der Lenkberechtigung bis zur Beibringung des Gutachtens, eintreten (siehe dazu die zur Rechtslage nach dem KFG 1967 ergangenen hg. Erkenntnisse vom 22. September 1987, Zl. 86/11/0180, und vom 20. September 2001, Zl. 99/11/0286, m.w.N.). Die aufgezeigte Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides führt allerdings nicht zur Verletzung von Rechten des Beschwerdeführers, weil der einzige für den Fall der Nichtbefolgung des Bescheides angedrohte Rechtsnachteil, nämlich die Entziehung der Lenkberechtigung, mangels Bestehens einer solchen ins Leere ginge.“

Zumal die Lenkberechtigung des Bf im Zeitpunkt des Ergehens des angefochtenen Bescheides längst erloschen war, konnte eine Entziehung nicht mehr erfolgen, weshalb die belangte Behörde zur Entziehung der Lenkberechtigung nicht zuständig war.

Im Zeitraum von drei Monaten ab Erlöschen der Lenkberechtigung, für welchen rechtmäßig eine sogenannte Dreimonatsbestätigung hätte ausgestellt werden können (vgl. 8 Abs 5 FSG) hätte die Behörde diese gesondert gemäß § 8 Abs 5 FSG iVm § 24 FSG entziehen können, was nach dem Wortlaut des behördlichen Spruchs nicht stattgefunden hat [die Behörde hat den Bf lediglich aufgefordert, die Bestätigung (also ein Beweisdokument) abzugeben, hat ihm nach dem behördlichen Spruch aber nicht das Recht aberkannt von der Frist gemäß § 8 Abs 5 FSG Gebrauch zu machen].

Der vorliegende Bescheid erweist sich sohin als rechtswidrig infolge Unzuständigkeit der Behörde. Ein erloschenes Recht kann nicht entzogen werden.

Der Beschwerde ist insofern Folge zu geben und der Bescheid ist ersatzlos aufzuheben.

Vor diesem Hintergrund erübrigt sich ein Eingehen auf den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

IV.2. Aus Gründen der Prozessökonomie (für das abzuführende Verfahren auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung) kann an dieser Stelle aber noch Folgendes festgehalten werden:

Anlass dafür, dass die Lenkberechtigung des Bf eingeschränkt wurde, war eine Fahrt unter Einfluss von THC im Jahr 2022, weshalb die Lenkberechtigung des Bf wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von einem Monat entzogen wurde.

In einer daraufhin eingeholten verkehrspsychologischen Stellungnahme ist die Rede davon, dass der Bf vier - sechsmal im Jahr Cannabis konsumiert.
Die einzige dem Gericht vorgelegte psychiatrische Stellungnahme vom 28. November 2022 spricht von Konsum alle sechs Wochen, in ihrer Diagnose von Cannabismissbrauch. (F12.1. schädlicher Gebrauch). Insgesamt wird der Bf vom Verkehrspsychologen als einsichtig und selbstkritisch eingeschätzt. Die Gefahr eines neuerlichen Drogenkonsums wurde als gering eingeschätzt. Ohne nähere Bezugnahme auf den Wortlaut der FSG-GV wird die Einschränkung der Lenkberechtigung verlangt.

Zu einem späteren Zeitpunkt wurde der Bf neuerlich auffällig, weil er Amphetamin und MDMA im Blut hatte, allerdings in so geringen Mengen, dass die belangte

Behörde ihren Entziehungsbescheid selbst wieder behob. Hinweise darauf, dass der Bf diese Suchtmittel gehäuft missbraucht hat, oder gar abhängig ist oder war, können dem Akt nicht entnommen werden.

Die im Akt erliegenden Haaranalysen auf THC sind entweder negativ oder am Cut-off, also im niedrigsten Bereich, der keinen Aufschluss über die Konsumhäufigkeit gibt (siehe Gutachten Dr. F__).

Aufgrund § 14 Abs 1 und 5 FSG-GV und der diesbezüglichen Judikatur des VwGH in Bezug auf den gehäuften Missbrauch ist das aktuelle Gutachten der Amtsärztin, die selbst von einer gelegentlichen Aufnahme von THC spricht, nicht mit der Rechtslage in Einklang bringen, abgesehen davon, dass, um das von der angestrebte Ergebnis (gesundheitliche Nichteignung) erlangen zu können, aufgrund der FSG-GV zwingend eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme einzuholen gewesen wäre.

Generell erweist sich die amtsärztliche Stellungnahme und die Behauptung, es sei von einer Abhängigkeit des Bf auszugehen, vor allem mangels nachvollziehbarer Begründung und mangels diesbezüglicher konkreter Hinweise als nicht schlüssig.

In keiner der bisherigen, mittlerweile auch nicht mehr verwertbaren Fachexpertisen ist davon die Rede, dass der Bf von verbotenen Suchtmitteln abhängig ist oder war, oder damit gehäuften Missbrauch begangen hat.
Die eingeholten Haaranalysen ergeben, dass eine Verschlechterung nicht stattgefunden hat, sondern, dass der Bf in offensichtlich ganz geringem – wohl gelegentlichen - Ausmaß THC aufgenommen hat.

Ein Krankheitsbild, wie dies nach dem Wortlaut der FSG-GV und der Judikatur des VwGH erforderlich ist, um die Lenkberechtigung des Bf einzuschränken, geschweige denn zu entziehen, wird in keinem der Gutachten, insbesondere nicht jenem der Amtsärztin, nachvollziehbar dargestellt, sondern wird lediglich Suchtgiftabstinenz gefordert, obwohl es dafür keine Rechtsgrundlage gibt. Weiters wird aus dem Wert am Cut-off geschlossen, dass der Bf nicht abstinent und deshalb abhängig sein soll. Dieser Schluss ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr kann daraus nicht einmal ein gehäufter Missbrauch abgeleitet werden.

Diesbezüglich führt der Verwaltungsgerichtshof in zu Alkoholkonsum ergangener Judikatur wie folgt aus:

„In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine ‚absolute Alkoholabstinenz' nicht Voraussetzung für die Bejahung des Vorliegens der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist, es vielmehr darauf ankommt, ob die Ergebnisse der verkehrspsychologischen Untersuchung darauf schließen lassen, dass der Betreffende willens und in der Lage wäre,

sein Verhalten in Bezug auf Alkoholkonsum an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen (vgl. zB. die hg. Erkenntnisse vom 24. September 2003, Zl. 2002/11/0231, vom 24. November 2005, Zl. 2005/11/0148, und vom 25. April 2006, Zl. 2006/11/0042).“ (VwGH 14. Dezember 2010, 2008/11/0021; vgl. auch VwGH 26. April 2018, Ra 2018/11/0031 mwN)

Diese Judikatur kann aufgrund der Rechtsprechung des VwGH zum nur gelegentlichen Konsum von Cannabis auch auf solche Fälle umgelegt werden, sodass eine Abstinenz von Cannabis gerade in Fällen, in denen nur gelegentlich Cannabis konsumiert wird, nicht gefordert werden kann.

Zum Cannabiskonsum führt der Verwaltungsgerichtshof bspw. wie folgt aus:

„Unter dem im § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 verwendeten Begriff ‚Missbrauch‘ von Suchtmitteln - das sind Suchtmittel im Sinne des § 1 Abs. 2 SMG 1997 (hiezu gehört auf Grund des Anhanges I der Suchtgiftverordnung auch Cannabis) - ist nicht eine ‚Anwendung von sog. Genussmitteln in übermäßiger Dosierung‘ im Sinne eines ‚abusus‘ (so Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch), sondern ein Rechtsbegriff zu verstehen, wie er auch im SMG 1997 verwendet wird; darunter fällt jedenfalls der eigenmächtige Konsum von Suchtmitteln. Für eine auf § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 gestützte Erteilung einer Lenkberechtigung der Gruppe 1 (zu der gemäß § 1 Z. 8 FSG-GV 1997 die Klassen A und B zählen) unter Bedingung ärztlicher Kontrolluntersuchungen reicht jedoch nicht ‚jeglicher Konsum von illegalen Drogen‘, vielmehr ist ein in der Vergangenheit begangener gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne des SMG 1997 gefordert.“ (VwGH 20. März 2001, 2000/11/0264; vgl. zur Anwendbarkeit auf das Einschränkungsverfahren VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232).
[Hervorhebung nicht im Original]

Mit dieser Entscheidung hat der VwGH klargestellt, dass nicht jeglicher Konsum illegaler Suchtmittel die Behörde berechtigt, eine Einschränkung der Lenkberechtigung der Gruppe 1 vorzunehmen, sondern es mindestens eines sog. gehäuften Missbrauchs bedarf.

Auch mit der Frage, ab wann von einem gehäuften Missbrauch auszugehen ist, hat sich der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach auseinandergesetzt:

Der VwGH fasst in seinem Erkenntnis vom 25. Mai 2004, 2003/11/0310, dem ein mit dem vorliegenden vergleichbarer Fall mit sogar intensiverem Konsumverhalten (4 – 5 maliges Verrauchen von Cannabis über einen Sommer) wie folgt zusammen:
„In seinem Erkenntnis vom 24. August 1999, Zl. 99/11/0092, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, wie sich aus der FSG-GV (§ 14) ergebe, berühre ein geringfügiger Suchtmittelgenuss - wie auch ein geringfügiger Alkoholgenuss ohne Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges - die gesundheitliche Eignung (noch) nicht. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet sei oder wenn die Gefahr bestehe, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte,

den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt sei, läge ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen. Im hg. Erkenntnis vom 23. Mai 2000, Zl. 99/11/0340, führte der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf das bereits erwähnte hg. Erkenntnis vom 24. August 1999 aus, Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens zur Entziehung der Lenkberechtigung seien begründete Bedenken, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z. 2 bis 4 FSG) noch gegeben seien. Im gegebenen Zusammenhang (der Beschwerdefall betraf eine Ladung in einem Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung) wäre die Einleitung des Entziehungsverfahrens, in dessen Rahmen der Ladungsbescheid erlassen wurde, nur dann rechtens gewesen, wenn ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht bestanden hätten, dem Beschwerdeführer fehle infolge Suchtmittelabhängigkeit die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Ausdrücklich wurde hervorgehoben, dass der gelegentliche Konsum von Cannabis die gesundheitliche Eignung nicht berühre, weshalb im Ergebnis die Auffassung vertreten wurde, ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht fehlender gesundheitlicher Eignung infolge Suchtmittelabhängigkeit bestünden nicht. An dieser Rechtsauffassung zur Auswirkung gelegentlichen Konsums von Cannabis auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner seitdem ergangenen Judikatur, wenngleich ausdrücklich bisher nur im Zusammenhang mit Verfahren nach § 24 FSG, festgehalten (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 24. April 2001, Zl. 2001/11/0231, vom 4. Juli 2002, Zl. 2001/11/0024, vom 21. Jänner 2003, Zl. 2002/11/0244, vom 18. März 2003, Zl. 2002/11/0209, vom 13. August 2003, Zl. 2001/11/0183, und vom 27. Februar 2004, Zl. 2003/11/0209). Im Erkenntnis vom 18. März 2003, Zl. 2002/11/0209, führte der Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit der Frage, ob gehäufter Missbrauch im Sinne des § 14 Abs. 5 FSG-GV vorliege, überdies aus, um von einem gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne dieser Verordnungsstelle sprechen zu können, genüge nicht ein gelegentlicher wiederholter Missbrauch, sondern es müsse sich um häufigen Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit handeln, ohne dass allerdings der Nachweis einer früher bestehenden Suchtmittelabhängigkeit erforderlich sei. Mehrmaliges Cannabisrauchen im Laufe eines Sommers wurde vom Verwaltungsgerichtshof in diesem Erkenntnis nicht als gehäufter Missbrauch qualifiziert“.

Vor diesem und dem Hintergrund der Bestimmung des § 14 Abs 1 und 5 FSG-GV erweist sich das vorliegende amtsärztliche Gutachten als nicht nachvollziehbar, vor allem, weil die Amtsärztin selbst darlegt, sie benötige eine weitere fachärztliche Stellungnahme und eine Haaranalyse, wobei für das Gericht aktuell nicht ersichtlich ist, womit diesbezügliche Bedenken begründet werden sollen.

Der Gesetzgeber sieht eine vollständige Abstinenz von Suchtmitteln als Voraussetzung für den Erhalt der Lenkberechtigung schlicht nicht vor, sondern verlangt die positive Feststellung einer Abhängigkeit oder zumindest eines gehäuften Missbrauchs, der zu einer Einschränkung der Lenkberechtigung führen könnte.
Dass der sogenannte schädliche Gebrauch nicht gleichbedeutend mit dem gehäuften Missbrauch iS eines exzessiven Gebrauchs in der jüngeren

Vergangenheit (vgl. VwGH 26. Juli 2018, Ra 2018/11/0063) ist, hat der VwGH zuletzt in seinem Erkenntnis vom 13. März 2023, Ro 2023/11/0002, klargestellt.

Aus dem Akt ergeben sich tatsächlich keine belastbaren Hinweise auf eine Abhängigkeit des Bf und ist selbst ein gehäufter Missbrauch auf Basis der bisherigen Ermittlungsergebnisse der Behörde, vor allem in der jüngeren Vergangenheit nicht fassbar, zumal der letzte Haaranalysebefund bestenfalls auf einen gelegentlichen Gebrauch schließen lässt, der im Normalfall nicht führerscheinrelevant ist.

IV.3. Der angefochtene Bescheid ist insofern schon mangels Zuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben. Zudem finden sich nach dem Aktenstand keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Bf floride abhängig von Suchtmitteln ist, welche Feststellung ausschließlich auf eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme gestützt werden könnte, die nicht eingeholt wurde.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl